



Anwaltsprüfung Herbst 2017

Fall 1

Sachverhalt

Fridolin Glarner (geboren im Januar 1953) ist seit 2011 vollamtlicher Präsident der Gemeinde Glarus. Im Vorfeld der Gesamterneuerungswahlen vom 4. März 2018 für die Amtsdauer 2018 bis 2022 sucht Fridolin Glarner Sie in Ihrem Anwaltsbüro auf und erkundigt sich, ob er für die kommende Amtsdauer erneut kandidieren dürfe. Er erwähnt auch, dass sich sämtliche übrigen Mitglieder des Gemeinderates, darunter auch der mit einem Pensum von 40% für das Ressort Infrastruktur und Umwelt zuständige Franz Meister (geboren 1950), der Wiederwahl stellen.

Am 1. Februar 2018 verschickt die Gemeinde Glarus rechtzeitig die Wahlunterlagen. Darin findet sich der Hinweis, dass als Gemeindepräsident/In einzig Personen wählbar sind, welche das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Nichtsdestotrotz stellt sich Fridolin Glarner der Wiederwahl und führt einen aktiven Wahlkampf. Dennoch scheitert er bei der Gesamterneuerung am 4. März 2018 knapp. Seine Gegenkandidatin wird mit einem Stimmenvorsprung von 35 Stimmen gewählt.

Aufgabenstellung

1. Legen Sie umfassend die Rechtslage dar, ob Fridolin Glarner als Gemeindepräsident für die Amtsdauer 2018/2022 kandidieren kann.
2. Welche rechtlichen Schritte leiten Sie ein, zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Behörde? Begründen Sie Ihr Vorgehen.
3. Zeigen Sie den Instanzenzug bis und mit Bundesgericht auf unter Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und der einzuhaltenden Fristen.

Fall 2

Die Visana AG betreibt die obligatorische Krankenpflegeversicherung, die Visana Versicherungen AG das Zusatz- und Unfallversicherungsgeschäft. Der in Glarus wohnhafte Franz Meister ist seit Jahren Versicherungsnehmer bei beiden Gesellschaften und u.a. gegen Krankheit und für ein Krankentaggeld versichert. Die Prämien für das Jahr 2017 hat Franz Meister nicht bezahlt. Er stellt sich auf den Standpunkt, er habe aus einem Krankheitsfall im Jahre 2016 Leistungen aus der Krankenpflegeversicherung und aus der Taggeldversicherung zugute, weshalb er die für 2017 geschuldeten Prämien mit seinen Ansprüchen auf Versicherungsleistungen verrechne.

Mit Zahlungsbefehl Nr. 280253 vom 4. März 2017 des Betreibungsamtes Glarus leitete die Visana AG für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Betrag von Fr. 718.40 nebst 5% Zins die Betreibung ein. Franz Meister erhob am 15. März 2017 rechtzeitig Rechtsvorschlag. Mit Verfügung vom 13. Mai 2017 verpflichtete die Visana AG Franz Meister zur Bezahlung der ausstehenden Prämien und beseitigte den Rechtsvorschlag. Franz Meister holte die mit A-Post plus versandte Verfügung nicht ab. Gestützt auf diese Verfügung stellte die Visana AG am 16. Juli 2017 beim Betreibungsamt Glarus ein Fortsetzungsbegehren, das vom Betreibungsamt Glarus am 28. September 2017 abgewiesen wurde mit der Begründung, die Verfügung vom 13. Mai 2017 sei nicht ordnungsgemäss (weil nur mit A-Post plus) zugestellt worden und überdies sei eine Krankenkasse nicht befugt, den Rechtsvorschlag zu beseitigen.

Die Visana Versicherungen AG leitete ebenfalls mit Zahlungsbefehl Nr. 28078 vom 12. März 2017 des Betreibungsamtes Glarus Betreibung für die ausstehenden Prämien für 2017 im Betrag von Fr. 1'571.- nebst 5% Zins Fr. 30.- Mahnspesen und Fr. 95.- Inkassogebühren gegen Franz Meister ein. Franz Meister erhob am 28. März 2017 wiederum rechtzeitig Rechtsvorschlag.

Aufgabestellung:

Die einzelzeichnungsberechtigte Verwaltungsratspräsidentin der beiden Gesellschaften sucht Sie heute am 3. Oktober 2017 in Ihrem Advokaturbüro auf und beauftragt Sie, für die Visana AG die Rechtslage zu prüfen, insbesondere, ob die Begründung des Betreibungsamtes stichhaltig ist und wie man sich gegen das Vorgehen des Betreibungsamtes zur Wehr setzen könne. Zeigen Sie auf, ob es einen andern Weg zur Durchsetzung der Prämienforderung gibt, einschliesslich unter Darlegung des Rechtsweges bis und mit letzter Instanz. Stellen sich weitere Rechtsfragen?

Mit Bezug auf die Visana Versicherungen AG erhalten Sie heute das Mandat, die Prämienforderung für das Jahr 2017 auf rechtllichem Weg einzufordern. Erstellen Sie die entsprechende Rechtsschrift in der anwaltsüblichen Form. Zeigen Sie Ihrer Klientin den Rechtsweg bis und mit letzter Instanz auf.

Fall 3

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus führt eine Strafuntersuchung gegen eine bislang unbekannte Täterschaft in Zusammenhang mit einem Tötungsdelikt an der selbständigerwerbenden Psychiaterin Frau Dr. X. Am Tatort konnte die Polizei eine männliche DNA-Spur sicherstellen. Das Zwangsmassnahmegericht des Kantonsgerichts Glarus (ZMG) ordnete am 21. Januar 2017 gestützt auf einen Antrag der Staatsanwaltschaft die Durchführung einer Massenuntersuchung von DNA-Analysen bezüglich männlicher Personen an, welche in den beiden letzten Jahren vor der Tat von der Getöteten behandelt wurden. Da diese Massenuntersuchung ergebnislos blieb, beantragte die Staatsanwaltschaft eine erweiterte Anordnung von DNA-Analysen. Mit Verfügung vom 7. März 2017 entsprach das ZMG dem Antrag insofern, als es die Durchführung einer Massenuntersuchung auf alle männlichen Personen erstreckte, welche die Verstorbene nachweislich gekannt haben. Am 21. März 2017 verfügte die Staatsanwaltschaft, dass im Rahmen der angeordneten Massenuntersuchung von den zu untersuchenden Personen ein Wangenschleimhautabstrich zu nehmen und ein DNA-Profil zu erstellen sei. Gestützt auf diese Verfügung forderte die Kantonspolizei Glarus Ernst Zweifel mit Vorladung vom 30. September 2017 zur Abgabe eines Wangenschleimhautabstrichs auf.

Ernst Zweifel erscheint in Ihrem Anwaltsbüro. Er ersucht um Prüfung der Rechtmässigkeit des Vorgehens der Strafuntersuchungsbehörden mit dem Auftrag, alles zu unternehmen, damit er sich keinem Wangenschleimhautabstrich unterziehen muss. Er befürchtet, dass seine DNA bereits in einer Datenbank im Zusammenhang mit einem früheren, nicht aufgeklärten Delikt gespeichert ist.

Was unternehmen Sie? Erstellen Sie die entsprechende Rechtsschrift.

Hinweise zur schriftlichen Anwaltsprüfung vom 3. Oktober 2017

Lesen Sie die Sachverhalte genau durch. **Es sind alle drei Fälle zu lösen.** Für die Bearbeitung der Aufgaben gilt Folgendes:

- Sie sind als Rechtsanwältin/-anwalt für die jeweilige Klientschaft tätig. Ihre Überprüfungen, Antworten etc. haben der Interessenlage Ihrer Klientschaft zu dienen, sich aber auch mit allfälligen, sich aus dem Sachverhalt ergebenden Gegenargumenten auseinanderzusetzen.
- Ihre Antworten sind einlässlich zu begründen. Wenn aufgrund Ihrer Analysen verschiedene Lösungsvarianten denkbar sind, haben Sie alle Möglichkeiten zu skizzieren. Sie haben zu begründen, wieso Sie sich für eine bestimmte Variante entschieden haben.
- Soweit Sie sich auf Gesetzesbestimmungen stützen, sind diese aufzuführen.
- Auf Genauigkeit in Form und Inhalt wird Wert gelegt. Für Rechtsschriften verwenden Sie je separate Blätter, welche Sie der Lösung beilegen.
- Bringen Sie auf den Lösungen Ihren Namen und eine Seitennummerierung an.

Ich wünsche Ihnen gutes Gelingen und viel Erfolg!

Glarus, den 3. Oktober 2017

Thomas Nussbaumer